

BEKANNTMACHUNG
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER FRÜHZEITIGEN
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB DES
BEBAUUNGSPLANS „BAUSTOFFLAGER OTTWEILER“ UND DER
TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT OTTWEILER

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am **30.04.2024** gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Baustofflager Ottweiler“ im regulären Verfahren beschlossen. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan mit selbem Geltungsbereich geändert.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma „Baustoffhandel Ottweiler GmbH“ ist seit Jahrzehnten in Ottweiler ortsansässig und benötigt, um örtlich konkurrenzfähig zu bleiben eine Lagerfläche für Baustoffe. Um die Anforderungen an den Flächenbedarf sowie den Expansionsdruck zu erfüllen, wurde der ehemalige Steinbruch direkt an der L124 vor einigen Jahren erworben. Es wird somit keine neue Fläche in Anspruch genommen, sondern handelt es sich vielmehr um eine Konversionsumnutzung. Es sollen Baustoffe und Schüttgüter gelagert werden, wofür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich frühzeitig zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit

vom 13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ottweiler, Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Parallel können die Unterlagen auf der Website der Stadt Ottweiler unter Wirtschaft und Umwelt unter der Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden:

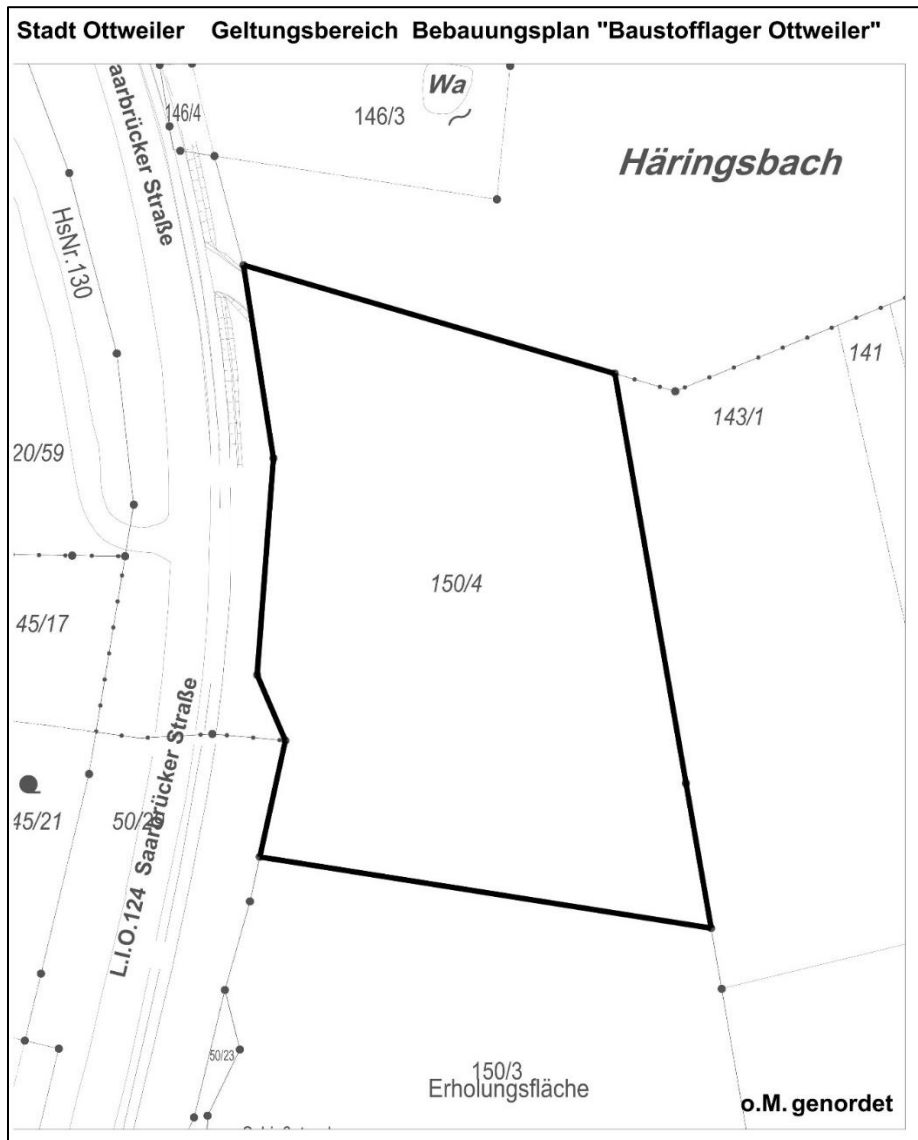
https://www.ottweiler.de/gewerbe/index.php?option=com_content&view=article&id=180&Itemid=154

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nicht berücksichtigt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und befindet sich am Ortsausgang der Stadt Ottweiler in Richtung Wiebelskirchen. Das Plangebiet befindet sich gegenüber der Kläranlage Ottweiler und nördlich der Vereinsräumlichkeiten des Schützenvereins 1893 Wiebelskirchen e.V.. Es umfasst das Flurstück 150/4, Flur 17, Gemarkung Ottweiler.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Für den vorliegenden Bebauungsplan ist eine Durchführung einer Umweltprüfung (gemeinsamer Umweltbericht für BP und FNP) notwendig. Die parallele Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan wird ebenfalls mit ausgelegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Baustofflager Ottweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans:



Ottweiler, 03.05.2024

(Holger Schäfer)

Bürgermeister